

Newsletter Vergaberecht

Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Mai 2026.

Neben den gewohnten Beiträgen zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht möchten wir Sie nochmals auf unsere kurze Umfrage zu diesem Newsletter hinweisen. Falls Sie bislang noch keine Gelegenheit zur Teilnahme hatten, freuen wir uns sehr über Ihre Einschätzung. Ihr Feedback hilft uns dabei, Inhalte, Themen und Formate künftig noch gezielter an Ihren Interessen auszurichten.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und freuen uns über Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Falls Sie bislang noch keine Gelegenheit hatten, an unserer kurzen Umfrage teilzunehmen, freuen wir uns weiterhin über **Ihr Feedback**. Ihre Einschätzungen helfen uns dabei, Inhalte, Themen und Formate noch gezielter auf Ihre Interessen und Bedürfnisse abzustimmen.

Die Beantwortung dauert nur **wenige Minuten**. Ihre Rückmeldungen erfolgen anonym und fließen direkt in die Weiterentwicklung unseres Newsletters sowie unseres Veranstaltungsangebots ein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

[zur Umfrage](#)

VK Sachsen: Widersprechenden Einzelbedingungen führen zum Ausschluss

[zum Artikel](#)

Newsticker

Bundestag beschließt Vergabebeschleunigungsgesetz

EVb-IT: Open-Source-Beschaffung

Hamburg stärkt Tariftreue und vereinfacht Unterschwellenvergaben

Bremen: Geplante Anhebung der Wertgrenzen

EU-Vergaberechtsreform: Factual Summary Report zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht

[zu den Artikeln](#)

VK Sachsen: Widersprechenden Einzelbedingungen führen zum Ausschluss

Die Vergabekammer Sachsen hat sich mit Beschluss vom 23. Februar 2026 (1/SVK/049-25) zur praxisrelevanten Problematik der widersprechenden Vertragsbedingungen geäußert und klargestellt, dass Abwehrklauseln des Auftraggebers lediglich widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen verdrängen, nicht jedoch individuelle Einzelbedingungen, die willentlich speziell für das streitbefangene Angebot formuliert worden sind und sich als Vertragselemente in das Gesamtangebot integrieren. Die Entscheidung nimmt insbesondere zum Anwendungsbereich der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 18.06.2019 – X ZR 86/17) Stellung.

Sachverhalt

Die Auftraggeberin schrieb einen Lieferauftrag im offenen Verfahren aus. Die Auftraggeberin legte insbesondere in einer Anlage der Vergabeunterlagen fest:

„Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.“

Die Antragstellerin gab ein Angebot ab. Den beabsichtigten Ausschluss dieses Angebots nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV begründete die Auftraggeberin in ihrem Informationsschreiben nach § 134 GWB damit, dass das Angebot in materieller Hinsicht von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweiche, die zwingend forderten, dass neben den Bedingungen der Ausschreibung keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollten. Entgegen dieser Vorgabe habe die Antragstellerin in ihrem Angebotsschreiben die Geltung ihrer eigenen AGB wissentlich zum Bestandteil ihres Angebotes erklärt und diese als Anhang dem Angebot beigelegt. Die vorsätzliche Geltendmachung eigener, von den Vergabeunterlagen abweichender Vertragsbedingungen stelle eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen dar. Das Angebot entspreche damit nicht den Anforderungen der Ausschreibung.

Die Antragstellerin rügte den Ausschluss als rechtswidrig und stützte sich insbesondere auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Juni 2019 (siehe oben). Die Auftraggeberin half der Rüge nicht ab und argumentierte, die Antragstellerin habe die Vergabeunterlagen nicht nur

durch die Einführung eigener AGB abgeändert, sondern den Gewährleistungsumfang in den Angebotsunterlagen einseitig eingeschränkt und damit eine gravierende, individuelle Änderung der Vergabeunterlagen vorgenommen.

Entscheidung

Die Vergabekammer gab der Auftraggeberin recht. Der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin wegen einer unzulässigen Änderung der Vergabeunterlagen sei nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin habe sich mit ihren Erklärungen zu bestimmten Vertragspunkten und insbesondere durch das bewusste Beifügen eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Widerspruch zu den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere den AGB der Auftraggeberin gesetzt.

Die Vergabekammer kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Vertrag inkludierten Bedingungen um individuelle Vertragsbedingungen zur weiteren Ausgestaltung des Vertrages und gerade nicht um AGB handelte. Diese widersprachen an einigen Stellen den von der Auftraggeberin vorgegebenen Vertragsbedingungen.

Weiter führte die Vergabekammer aus, dass diese Änderungen mit dem Angebot auch nicht – etwa im Wege eines Aufklärungsgespräches – inhaltlich geändert oder nachgebessert werden könnten, denn ein solches Vorgehen verstieße gegen das Nachbesserungsverbot des § 15 Abs. 5 Satz 2 VgV. Danach dürfe der Auftraggeber bei offenen Verfahren nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung über das Angebot und seine Eignung verlangen. Verhandlungen hingegen, besonders mit dem Ziel der Änderung des Angebots oder der Preise, seien unstatthaft. Zudem würde eine Aufklärung des Angebots der Antragstellerin mit dem (von der Antragstellerin gewünschten) Ergebnis, dass ihre Bedingungen gestrichen oder angepasst werden, ihr Angebot entgegen § 145 BGB nach Ablauf der Angebotsfrist abändern. Solche nachträglichen Angebotsänderungen oder Nachbesserungen seien unstatthaft und stellten eine unzulässige Nachbesserung dar.

Letztlich stehe auch die von der Antragstellerin wiederholt in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs dem Angebotsausschluss nicht entgegen. Denn eine etwaige "Abwehrklausel" i.S.d. BGH-Entscheidung, wie sie hier von der Auftraggeberin ggf. formuliert und von der Antragstellerin durch Unterschrift im Angebot akzeptiert worden waren, verdrängten ausdrücklich nur Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Bieters. Willentlich in das Angebot aufgenommene Einzelbedingungen, die vom Bieter – wie im vorliegenden Fall – speziell für die streitgegenständliche Ausschreibung formuliert wurden und sich als einzelne Vertragselemente in das Gesamtangebot integrieren, würden davon nicht erfasst.

Praxistipp

Anders als früher müssen sich öffentliche Auftraggeber mit Angeboten, die abweichende Vertragsbedingungen enthalten, intensiv auseinandersetzen. Entscheidend für das Ergebnis ist dabei die Frage, ob es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen oder individuell für das Angebot erstellte, auftragsspezifische Einzelbedingungen handelt. Hinweise auf solche individuellen Einzelbedingungen können beispielsweise anbotsspezifische Formulierungen oder ein individuelles Anschreiben sein. Die referenzierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erlaubt eine Aufklärung nur dann, wenn die Vertragsbedingungen des Bieters tatsächlich als AGB einzustufen sind und die Vergabeunterlagen oder bei fehlender Abwehrklausel der Bieter seine AGB aufgrund eines Missverständnisses einbezogen hat. Dies muss der Auftraggeber prüfen. Liegen hingegen individuelle Einzelbedingungen vor, bleibt dem Auftraggeber lediglich die Möglichkeit, das Angebot auszuschließen, eine Aufklärung ist ihm verwehrt. Der Ausschluss des Angebots ist dann allerdings konsequenterweise nicht auf die Wirkung der AGB-Abwehrklausel zu stützen, sondern auf unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zu stützen. Auch die VK Bund (Beschl. v. 4. Januar 2023 – 1 VK-105/22) hat sich bereits zu einer ähnlichen Konstellation geäußert. Dort wies das Formular „Angebotsschreiben“ aufgrund der vom Auftraggeber vorausgefüllten Kreuzchen verschiedene Unterlagen als „Anlagen, die Vertragsbestandteil werden“, aus. Ein Bieter hatte diese Liste handschriftlich ergänzt durch den Zusatz weiterer Unterlagen. Dies stelle eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und das Angebot des Bieters sei zwingend auszuschließen, so die VK Bund. Für eine Aufklärung durch den Auftraggeber blieb somit in diesem Fall kein Platz.

Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Korbinian Goll

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Newsticker

Bundestag beschließt Vergabebeschleunigungsgesetz

Nach einer monatelangen Verzögerung hat der Bundestag am 23. April 2026 das Vergabebeschleunigungsgesetz beschlossen. Nachdem nun auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2026 zugestimmt hat, kann die Reform in Kraft treten.

Der in unserem [Newsletter Vergaberecht August 2025](#) besprochene ursprüngliche Referentenentwurf aus Juli 2025 wurde in geänderter Form als Regierungsentwurf im Oktober 2025 in den Bundestag eingebracht. Über die im Zuge dessen vorgenommenen Änderungen haben wir im [Newsletter Vergaberecht November 2025](#) berichtet.

Die Abstimmung darüber war zunächst für Anfang 2026 geplant, verzögerte sich jedoch aufgrund von Streitigkeiten über die Flexibilisierung des Losgrundsatzes und führte zu einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD. Am 22. April 2026 entschied der Ausschuss für Wirtschaft und Energie über den Änderungsantrag und nahm die Änderungs-vorschläge in eine entsprechende Beschlussempfehlung auf (BT-Drs. 21/5525).

Die im parlamentarischen Verfahren eingefügten Änderungen betreffen vor allem das GWB und die VgV (Losvergabe, Betonung von Cybersicherheit und Klimafreundlichkeit, Ausnahmetatbestände vom Vergaberecht). Weitestgehend unverändert geblieben sind die Regelungen aus dem Regierungsentwurf zur Anhebung der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsvergaben für die oberen und obersten Bundesbehörden, zum Vergabeverfahren und zum Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren vor den Vergabekammern und Vergabesenaten (insb. der Entfall der aufschiebenden Wirkung) geblieben.

Im Einzelnen gab es im parlamentarischen Verfahren noch folgende Änderungen:

1. Losvergabe (§ 97a GWB)

Die Regelungen zur Losvergabe erhalten mit § 97a GWB eine eigene Vorschrift. Die bereits geltenden Grundsätze zur Losvergabe wandern aus § 97 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GWB unverändert in § 97a Absätze 1, 2 und 5 S. 2 des beschlossenen GWB-Entwurfs. Die (kumulativen) Voraussetzungen für eine Gesamtvergabe wurden jedoch an zwei Stellen geändert. Zum einen sinken die Anforderungen an die Höhe des erforderlichen Auftragswertes. Während der Regierungsentwurf

aus Oktober 2025 die Möglichkeit einer Gesamtvorgabe nur für Vorhaben vorgesehen hatte, in denen der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte erreicht, genügt nach § 97a Abs. 3 GWB nunmehr das Zweifache des Schwellenwerts.

Zum anderen erweitert § 97a Abs. 3 des beschlossenen GWB-Entwurfs die Möglichkeit einer Gesamtvergabe auch auf Vorhaben in bestimmten Verkehrsinfrastrukturen (Eisenbahnstruktur, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen sowie Flugplätze), wobei auch hier zeitliche Gründe eine Gesamtvergabe erfordern müssen und das Zweifache des Schwellenwerts überschritten sein muss.

In § 97a Abs. 6 des beschlossenen GWB-Entwurfs wird die Bundesregierung zur Evaluation der Erweiterung der Ausnahme vom Grundsatz der losweisen Vergabe verpflichtet und muss dem Bundestag bis zum 30. September 2027 dazu berichten.

2. Cybersicherheit und digitale Souveränität (§ 107 GWB)

Der neue § 107 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. d des beschlossenen GWB-Entwurfs sieht ausdrücklich vor, dass insbesondere auch Leistungen, die Aspekte der Cybersicherheit oder digitalen Souveränität betreffen, unter die Definition der wesentlichen Sicherheitsinteressen im Sinne des Art. 346 Abs. 1 AEUV fallen können. Das hat zur Folge, dass für die Beschaffung einer solchen Leistung gem. § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB eine Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts gelten kann. Die Neuregelung führt jedoch nicht zu einer automatischen Ausnahme, vielmehr bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die zu vergebende Leistung wesentliche Sicherheitsinteressen berührt.

3. Klimafreundliche Beschaffung

Parallel zum beschlossenen Gesetzesentwurf nahm der Bundestag am 23. April 2026 ebenfalls einen Entschließungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Energie an, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 30. Juni 2027 von der Verordnungsermächtigung gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 9 des beschlossenen GWB-Entwurfs Gebrauch zu machen und verbindliche Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Leistungen festzulegen.

4. Direktvergaben im Schienenpersonennahverkehr

Durch den beschlossenen GWB-Entwurf werden die europarechtlichen Spielräume genutzt, öffentliche Aufträge im öffentlichen

Schienenpersonennahverkehr bei geringfügigen Aufträgen ohne Vergabeverfahren direkt zu vergeben. Rechtstechnisch funktioniert das so, dass § 131 Abs. 1 S. 3 des beschlossenen GWB-Entwurfs nunmehr einen Rückgriff auf Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 ermöglicht, der bisher durch das GWB gesperrt ist. Nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind Direktvergaben im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr erlaubt, soweit entweder der Jahresdurchschnittswert des Auftrags auf weniger als 7,5 Millionen Euro geschätzt wird oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung weniger als 500.000 Kilometer beträgt.

5. Änderungen der Vergabeverordnung (VgV)

Neben dem GWB wurde im parlamentarischen Verfahren ebenfalls der Entwurf der Vergabeverordnung (VgV) geändert:

Der schon in § 107 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. d des beschlossenen GWB-Entwurfs hervorgehobene Punkt der Cybersicherheit bekommt darüber hinaus Bedeutung für die Bewertung der Angebote. § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 des beschlossenen VgV-Entwurfs benennt Aspekte der digitalen Souveränität als mögliches Zuschlagskriterium. Damit wird klargestellt, dass solche Aspekte der digitalen Souveränität für einen Auftraggeber relevante und entscheidende Qualitätsmerkmale darstellen können, wenn der nötige Auftragsbezug besteht.

EVB-IT: Open-Source-Beschaffung

Die neuen Vertragsmuster legen fest, dass die Entwicklung und Bereitstellung von Softwareprojekten als Open Source künftig den Standard darstellt. Dadurch erhalten öffentliche Auftraggeber rechtssichere Werkzeuge, um ihre technologische Unabhängigkeit zu stärken. Gleichzeitig bleibt die Option zur Beschaffung proprietärer Software bestehen, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl technologischer Lösungen zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der Governance und Wartbarkeit beinhalten die neuen Muster Optionen für mehr Transparenz, wie die Einführung der . Dabei handelt es sich um eine strukturierte Übersicht aller in der Software enthaltenen Komponenten, einschließlich ihrer Versionen, Abhängigkeiten und Lizenzbedingungen. Dies stellt sicher, dass Komponenten und Abhängigkeiten in der Verwaltung nachvollziehbar dokumentiert sind und die Sicherheit erhöht wird.

Hamburg stärkt Tariftreue und vereinfacht Unterschwellenvergaben

Die Stadt Hamburg hat ihr Vergabegesetz reformiert und eine Tariftreue-Regelung eingeführt sowie das Vergaberecht im Unterschwellenbereich

vereinfacht. Die Reform steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft (Drs. 23/3647). Orientiert wurde sich am Bundes-Tariftreuegesetz.

Zentraler Kern der Reform ist die Einführung einer Tariftreue-Verpflichtung. Potenzielle Auftragnehmer werden künftig mittels Rechtsverordnung, die für einzelne Branchen gelten, verpflichtet, ihren Beschäftigten bestimmte, an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientierte Entgelte und Arbeitsbedingungen (Mindesturlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten) zu gewähren. Die Tariftreue-Verpflichtung findet oberhalb festgelegter Wertgrenzen (Liefer- und Dienstleistungen: 50.000 Euro, Bauleistungen: 500.000 Euro) und teilweise erst ab einer Auftragsdauer von vier (Bauleistungen) oder zwei (sonstige Leistungen) Monaten Anwendung. Die Einhaltung der Tariftreue-Vorgaben ist durch anlassbezogene Kontrollen durch den Auftraggeber abgesichert. Die Kontrolle kann auch von selbstverwalteten Prüfeinrichtungen der berufsständischen Vertretungen übernommen werden, was den Aufwand für die Beteiligten erheblich reduzieren soll.

Zudem vereinfacht die Reform das Vergaberecht im Unterschwellenbereich. Statt einer gesetzlichen Verweisung auf detaillierte Regelwerke wie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) erfolgt die Regulierung künftig durch Verwaltungsvorschriften. Dies ermöglicht aus Sicht der Stadt Hamburg eine flexiblere und effizientere Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und reduziert gleichzeitig den bürokratischen Aufwand.

Nach Inkrafttreten des reformierten Vergabegesetzes ist eine einjährige Übergangszeit vorgesehen, um Behörden und Bietern die Anpassung an die neuen Tariftreue-Anforderungen zu erleichtern. Eine begleitende Evaluation soll sicherstellen, dass die Ziele des Gesetzes erreicht werden.

Bremen: Geplante Anhebung der Wertgrenzen

Die Bremer Bürgerschaft hat am 18. März 2026 den Senat verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um den erheblichen Investitionsstau im Bereich der Infrastruktur und Daseinsvorsorge auszugleichen. Der dem Beschluss der Bürgerschaft zugrundeliegende Antrag der Regierungsfraktionen verweist insbesondere auf das Sondervermögen des Bundes. Durch die Lockerung der Schuldenbremse auf Landesebene und das Sondervermögen komme es noch mehr darauf an, die vorhandenen Gelder *„schnell auf die Straße zu bekommen und bestehende Ineffizienzen zu beseitigen“*.

Zentraler Hebel zur Beschleunigung sei das öffentliche Vergaberecht. Zwar lägen die bisherigen Schwellenwerte in Bremen ungefähr in dem Rahmen vieler anderer Bundesländern, nichtsdestotrotz zeige sich, dass die aktuellen Schwellenwerte häufig mit einem erheblichen Begründungsaufwand der Verwaltung im Rahmen der Einzelfallbegründung einhergehen.

Der Beschluss sieht daher eine signifikante Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben bei gleichzeitiger Regelung einer Bieterrotation vor. Die Wertgrenzen sollen bei Bauleistungen auf 500.000 EUR, bei Liefer- und Dienstleistungen auf 100.000 EUR (jeweils netto) angehoben werden. Für Vergaben oberhalb dieser neuen Wertgrenzen bis zu den maßgeblichen EU-Schwellenwerten soll ein weitestgehend formfreies Verhandlungsverfahren mit Einholung mehrerer Vergleichsangebote eingeführt werden. Weiter soll, soweit erforderlich, das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz an diese Änderungen angepasst werden.

Die Änderungen sollen bis zum 31. Dezember 2030 befristet sein, wobei sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein Evaluationsbericht vom Senat vorgelegt werden, der insbesondere die Punkte Kostenreduzierung, Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung umfasst.

EU-Vergaberechtsreform: Factual Summary Report zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 27. März 2026 die Ergebnisse ihrer Konsultation zur Reform des EU-Vergaberechts in ihrem [Factual Summary Report on the Public Consultation on the Revision of the Public Procurement Directives](#) veröffentlicht. Vom 3. November 2023 bis zum 26. Januar 2026 konnten dazu Stellungnahmen eingereicht werden (vgl. unsere Meldung im [Newsletter Vergaberecht Dezember 2025](#)).

Die eingegangenen 1.073 Stellungnahmen stammen aus einem breiten gesellschaftlichen Spektrum. Die meisten Stellungnahmen kamen aus Deutschland (etwas mehr als ein Fünftel), gefolgt von Belgien, Frankreich, Italien und Spanien. Dominierend waren hierbei die unternehmensnahen Akteure, die knapp die Hälfte aller Stellungnahmen einreichten. Behörden reichten 13 %, Gewerkschaften 11 % und Nichtregierungsorganisationen 10 % der Stellungnahmen ein.

Im ersten Teil sollten die Befragten vorgegebene Reformziele nach Priorität einordnen. Hierbei stachen drei Reformziele in der Priorisierung hervor: Abkehr von einer von dem niedrigsten Preis zu stark getriebenen Angebotswertung, Flexibilisierung der Vergabevorschriften sowie Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Als zweites war die Frage nach der Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen einer umweltorientierten, sozialen und innovationsorientierten Beschaffung mit anderen Zielen zu beantworten. Hier sprachen sich die Befragtengruppen überwiegend dafür aus, die Qualität dem Preis vorzuziehen, gefolgt von der Erleichterung umweltfreundlicher Beschaffungen und der Förderung innovativer Lösungen. Auch hier nannten die öffentlichen Stellen vorrangig die Vermeidung zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

Zu der dritten Frage, die sich auf die Einbeziehung von wirtschaftlicher Sicherheit und strategischer Autonomie in die öffentliche Beschaffung bezog, sprachen sich die meisten Befragten für einen Vorrang europäischer Unternehmen in kritischen Sektoren aus. Die generelle Bevorzugung der europäischen Industrie stand an zweiter Stelle. Auch hier nannten die Behörden die Flexibilität als oberste Priorität.

Auch den zweiten Teil der Konsultation zu technischen Fragen der geplanten Reform – welcher optional war – beantworteten noch 80 % der Befragten.

Was die Flexibilität des Verfahrens betraf, sahen die Befragten am meisten Potential in flexibleren Vertragsänderungen (76 %), der Möglichkeit, Vergabeunterlagen während des Verfahrens zu korrigieren (71 %) und der Zulassung von Verhandlungen im gesamten Vergabeverfahren (70 %).

Im Hinblick auf die gemeinsame Beschaffung wurde das größte Vereinfachungspotenzial in einer größeren Flexibilität bei der Festlegung der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen (66 %) gesehen. Darauf folgten die Erleichterung der Vernetzung zwischen den Beschaffern (63 %), die Vereinfachung der Vorschriften für die Einrichtung gemeinsamer Beschaffungen, insbesondere grenzüberschreitend (56 %), sowie die Stärkung der Rolle zentraler Beschaffungsstellen (53 %).

Zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Verfahrensfristen nannten die Befragten die Wiederverwendung der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Once-only-Prinzip) (87 %) als das größte Vereinfachungspotenzial. Darauf folgten die Bereitstellung von Mustervertragsvorlagen und technischen Spezifikationen für öffentliche Auftraggeber (75 %) sowie die Einrichtung einer zentralen EU-Beschaffungsplattform in Verbindung mit einer verstärkten Digitalisierung (67 %).

Um die Beteiligung von KMU an öffentlichen Ausschreibungen zu fördern, wurde von den Teilnehmern die Vereinfachung der Vorschriften für die Bildung von Konsortien, insbesondere für KMU, am höchsten bewertet (70 %).

Was die erwarteten Auswirkungen dieser Vereinfachungsmaßnahmen angeht, nannten die Befragten am häufigsten eine stärkere Beteiligung von KMU (82 %), eine höhere Anzahl von Bietern (81 %), mehr Wettbewerb (81 %) und schnellere Vergabeverfahren (81 %).

Alle Befragtengruppen mit Ausnahme der Teilnehmer aus Nicht-EU-Ländern sprachen sich mit großer Mehrheit (über 80 %) dafür aus, europäischen Waren und Dienstleistungen bei öffentlichen Ausschreibungen Vorrang einzuräumen. Als Mittel zur Umsetzung benannten die Befragten eine Ausweitung von Kriterien, die nicht den Preis betreffen (92 %), gefolgt von der Einführung eines Eignungskriteriums „Made in Europe“ (85 %). Eine sehr knappe Mehrheit der Befragten (51 %) sprach sich dafür aus, öffentliche Auftraggeber zu verpflichten, das beste Preis-Leistungs-Verhältnis als Standardkriterium für die Auftragsvergabe anzuwenden. Ebenso befürworteten rund 50 % die Einführung einer verbindlichen Mindestgewichtung für Qualitätskriterien, wobei die Zustimmung zwischen den Gruppen stark variierte, von 13 % bei den Behörden bis zu 98 % bei den Gewerkschaften. Nur etwa ein Viertel der Befragten befürwortete die Einführung nationaler Ziele für die Vergabe von Aufträgen nach dem Preis- Leistungs-Verhältnis.

Im Hinblick auf umweltfreundliche Beschaffung sprachen sich fast drei Viertel (71 %) der Teilnehmer für weitere Anreize aus. Etwas mehr als die Hälfte (55 %) befürwortete verbindliche Umwelanforderungen, während knapp ein Viertel (23 %) der Ansicht war, dass in diesem Bereich keine Maßnahmen erforderlich seien. Die Befragten nannten klare Definitionen (56 %) und Umweltstandards (54 %) als die Maßnahmen, die am ehesten Anreize für die Nutzung umweltfreundlicher Beschaffung schaffen, gefolgt von einer einfacheren Nutzung von Umweltzeichen (42 %). Es wurde erwartet, dass solche Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung zu einer besseren Erreichung der umweltpolitischen Ziele (89 %), einem Innovationsschub in der EU (81 %) und einer verbesserten Qualität von Produkten, Dienstleistungen und Bauleistungen (75 %) führen. Auf der negativen Seite rechneten die Befragten mit steigenden Preisen für Produkte, Dienstleistungen und Bauleistungen (64 %), höheren Kosten für Bieter aus der EU (56 %) und einem höheren Verwaltungsaufwand sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Bieter aus der EU (jeweils 54 %).

Zwei Drittel der Befragten (64 %) befürworteten Anreize für eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung, wobei etwas mehr als die Hälfte der Befragten (52 %) auch verbindliche Vorschriften in Betracht zieht, während ein Drittel (33 %) keine Notwendigkeit für eine Änderung der geltenden Vorschriften sieht. Was die erwarteten Auswirkungen angeht, so wurde davon ausgegangen, dass die Förderung einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung die

Arbeitsbedingungen verbessern (77 %), das Risiko von Verstößen gegen das Arbeits- und Sozialrecht verringern (73 %) sowie zur Armutsbekämpfung und zu einer stärkeren sozialen Eingliederung beitragen würde (69 %). Ein hoher Anteil der Befragten rechnete zudem mit einem Beschäftigungsschub in der EU (66 %) und besseren Chancen für EU-Bieter, Aufträge zu erhalten (63 %). Auf der negativen Seite erwarteten die Befragten steigende Preise (62 %), einen höheren Verwaltungsaufwand für Bieter aus der EU (58 %) und eine erhöhte Belastung für die Auftraggeber (54 %).

Drei Viertel der Befragten (74 %) sahen die Notwendigkeit, Anreize für die öffentliche Beschaffung von Innovationen weiter zu stärken. Ein Drittel (33 %) sprach sich für verbindliche Vorgaben aus, während nur jeder Sechste (16 %) keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich sah. Was konkrete Änderungen betrifft, wurden die Vereinfachung und Beseitigung rechtlicher Hindernisse am häufigsten genannt (49 %), ebenso wie eine klare rechtliche Definition der öffentlichen Beschaffung von Innovationen (45 %) und der direkte Einkauf bei Start-ups (36 %). Es wird erwartet, dass Anreize für die Beschaffung von Innovationen die Innovation in der EU ankurbeln (91 %) und zu einer besseren Qualität von Produkten, Dienstleistungen und Bauleistungen führen (80 %) sowie der EU-Industrie (79 %) und der Beschäftigung (68 %) Auftrieb geben.

Die Erkenntnisse der Konsultation sollen in den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission einfließen, der für das 2. Quartal 2026 angekündigt ist.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz